

Entscheidungsleitlinien

Die folgenden Entscheidungsleitlinien sollten wie bei einer Checkliste kumulativ in vier Schritten geprüft und beachtet werden:



Empfänger der Einladung

Einladung von Amtsträgern nur in Ausnahmefällen; Einladung des Unternehmens selbst

Behörden

Einladung von Amtsträgern nur in sehr engen Grenzen, etwa zu Repräsentationszwecken, zulässig

Unternehmen

In der Regel keine Einladung von Einzelpersonen, sondern Übersendung der Einladung an das Unternehmen

Auswahl des Empfängers

Sorgfältige Auswahl des einzuladenden Unternehmens anhand objektiver Kriterien

Behörden

Eingeladene Amtsträger sollten keinerlei Berührung zu Entscheidungen oder Maßnahmen haben, die das Unternehmen betreffen

Unternehmen

Möglichst kein zeitlicher Zusammenhang zu konkreten Geschäftsentscheidungen, die im Unternehmen getroffen werden

Inhalt der Veranstaltung

Keine unangemessenen Leistungen während der Veranstaltung

Behörden

Nur Einladung zum Spiel und ggf. angemessene Bewirtung; keine Zusatzleistungen und keine Einladung von Begleitpersonen

Unternehmen

Nur Einladung zum Spiel und ggf. angemessene Bewirtung; keine Zusatzleistung und keine Einladung von Begleitpersonen

Transparenz

Möglichst transparenter Umgang mit der Einladung

Behörden

Vorherige Zustimmung des Dienstherrn einholen

Unternehmen

Zustimmung der Unternehmensleitung einholen; transparenter Prozess; keine Einladung an Privatadresse

Entscheidungsleitlinien



Empfänger der Einladung

Einladung von Amtsträgern nur in Ausnahmefällen; Einladung des Unternehmens selbst

Behörden

Einladung von Amtsträgern nur in sehr engen Grenzen, etwa zu Repräsentationszwecken, zulässig

Unternehmen

In der Regel keine Einladung von Einzelpersonen, sondern Übersendung der Einladung an das Unternehmen

Was ist konkret zu berücksichtigen?

➤ Empfänger in Behörden

- Amtsträger sollten tatsächlich nur in engen **Ausnahmefällen** eingeladen werden, etwa dann, wenn **Repräsentationszwecke** dies erfordern.
- Dies dürfte nur auf Politiker auf der Ebene Landes-/Bundesminister/Staatssekretär und hohe kommunale Beamte (z.B. Oberbürgermeister) zutreffen, **nicht** dagegen auf **operative Entscheidungsträger**.
- Repräsentationszwecke sind in einer geschlossenen Lounge wohl nicht anzunehmen. Politische Amtsträger werden bei einem Spiel mit deutscher Beteiligung eher auf Einladung der UEFA teilnehmen.

➤ Empfänger in Unternehmen

- Im privaten Sektor sind Zuwendungen **an das Unternehmen** zulässig. Zwar können Einladungen zu Sportereignissen nicht durch ein Unternehmen wahrgenommen werden, sondern naturgemäß nur durch Individualpersonen. Wenn die **Einladung** aber **gegenüber dem Unternehmen ausgesprochen** wird und es dem Unternehmen freisteht zu entscheiden, wer teilnimmt, ist die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung geringer.
- Wenn Einladungen an Einzelpersonen gerichtet werden, dann sollte es sich um **hochrangige Personen** handeln, also in der Regel um die **Organe** (Vorstand/Geschäftsführer) von Unternehmen, nicht dagegen um den Leiter des Einkaufs oder des Vertriebs, die direkte Ansprechpartner im operativen Bereich sind.

Entscheidungsleitlinien



Auswahl des Empfängers

Sorgfältige Auswahl des einzuladenden Unternehmens anhand objektiver Kriterien

Behörden

Eingeladene Amtsträger sollten keinerlei Berührung zu Entscheidungen oder Maßnahmen haben, die das Unternehmen betreffen

Unternehmen

Möglichst kein zeitlicher Zusammenhang zu konkreten Geschäftsentscheidungen, die im Unternehmen getroffen werden

Was ist konkret zu berücksichtigen?

➤ Auswahl in Behörden

- Es sollten in keinem Fall, auch nicht zu Repräsentationszwecken, Amtsträger oder Politiker eingeladen werden, die in irgendeiner Form, tatsächlich oder potenziell, an **Entscheidungen beteiligt** sind, die Auswirkungen auf das Unternehmen haben.
- Damit sind **konkrete Entscheidungen** gemeint, nicht allgemeine gesellschaftspolitische Entscheidungen, die jeden anderen Bürger und jedes andere Unternehmen betreffen.

➤ Auswahl in Unternehmen

- Die eingeladenen Unternehmen oder die Unternehmen, deren Repräsentanten eingeladen werden, sollten nach möglichst **objektiven Kriterien** ausgewählt werden.
- Denkbar ist, **feste Umsatzschwellen** einzuziehen (z.B. nur Lieferanten mit Jahresumsatz von mehr als einer bestimmten Summe; keine Unternehmen, mit denen ein bestimmter Umsatz angestrebt wird).
- Es sollten keine Unternehmen eingeladen werden, bei denen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang (wenige Wochen) zur Einladung bzw. zu den Spielen **wesentliche Geschäftsentscheidungen** anstehen.
- Damit sind nicht laufende Geschäftsbeziehungen gemeint, in denen regelmäßig über Bezugsmengen und Preise verhandelt wird, sondern grundlegende Entscheidungen.
- Zu empfehlen sind vom konkreten Geschäft losgelöste Kriterien, z.B. die Einladung von Geschäftspartnern aus Ländern, deren Nationalmannschaften gerade spielen.

Entscheidungsleitlinien

Was ist konkret zu berücksichtigen?

- Generell gilt, dass die Leistungen **angemessen** sein sollten.
- Natürlich kann im Rahmen des Spiels eine der Einladung **angemessene**, auch gehobene **Bewirtung** stattfinden. Es sollten jedoch nicht noch zusätzliche Leistungen stattfinden, etwa teure Gastgeschenke.
- Es sollte **kein weiteres Rahmenprogramm** geben. Eine begleitende Veranstaltung mit fachlichem Inhalt ist aber zulässig.
- Auch sollten **keine Reise- und Übernachtungskosten** der Gäste getragen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können hiervon Ausnahmen gemacht werden, etwa bei Gästen aus dem Ausland. Keinesfalls sollten solche Ausnahmen für Amtsträger gemacht werden.
- **Begleitpersonen** (Ehepartner, Lebensgefährte) sollten **nicht mit eingeladen** werden. Ausnahmen sind nur dann denkbar, wenn dies nach der Art einer Veranstaltung notwendig oder üblich ist, z.B. bei einem Ball. Bei einer Einladung zu einem EM-Spiel ohne begleitende Reise ist das aber nicht üblich.



Inhalt der Veranstaltung

Keine unangemessenen Leistungen während der Veranstaltung

Behörden

Nur Einladung zum Spiel und ggf. angemessene Bewirtung; keine Zusatzleistungen und keine Einladung von Begleitpersonen

Unternehmen

Nur Einladung zum Spiel und ggf. angemessene Bewirtung; keine Zusatzleistung und keine Einladung von Begleitpersonen

Entscheidungsleitlinien

Was ist konkret zu berücksichtigen?

➤ Amtsträger

- Eine Vorteilsgewährung ist nicht strafbar, wenn eine vom Amtsträger nicht geforderte Zuwendung vorher **genehmigt** wird.
- Es sollte daher die **Genehmigung** der **Behörde** bzw. **Körperschaft eingeholt** werden, bei der der Amtsträger beschäftigt ist. Bei Bundes- oder Landesministern muss die Regierung (Kabinettsbeschluss) zustimmen, bei (Ober-)Bürgermeistern der Gemeinderat.
- Da die Genehmigung schon vor der Einladung vorliegen muss, darf eine **Einladung** nur **aufschiebend bedingt** unter dem Vorbehalt, dass eine solche Genehmigung erfolgt, ausgesprochen werden.

➤ Unternehmen

- Sofern die Einladung nicht an das Unternehmen als solches gerichtet ist, sollte die **Zustimmung** der **Unternehmensleitung** eingeholt werden. Diese beseitigt zwar nicht zwingend eine Strafbarkeit, da das Delikt der Bestechung im geschäftlichen Verkehr primär wettbewerbsschützende Bedeutung hat; allerdings wird so die Transparenz der Einladung erhöht.
- Einladungen müssen immer an die Firmenadresse gerichtet werden, nie an eine private (E-Mail-)Adresse.
- Auf Wunsch des Empfängers sollte der Wert auf den einzelnen Teilnehmer heruntergerechnet und diesem gegenüber offengelegt werden.
- Auf eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 37b EStG sollte hingewiesen werden.



Transparenz

Möglichst transparenter Umgang mit der Einladung

Behörden

Vorherige Zustimmung des Dienstherrn einholen

Unternehmen

Zustimmung der Unternehmensleitung einholen; transparenter Prozess; keine Einladung an Privatadresse



POHLMANN & COMPANY

Frankfurt

Bockenheimer Landstr. 39
60325 Frankfurt/Main
Germany

+49 69 260 117 140

München

Nymphenburger Straße 4
80335 Munich
Germany

+49 89 217 584 170

www.pohlmann-company.com